

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Katrin Altpeter SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Fehlzeiten an Schulen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass alle Schüler, die in einem Schuljahr überdurchschnittlich häufig gefehlt haben, einen Eintrag ins Zeugnis bekommen „Schüler XY hat häufig gefehlt“?
2. Ab wie vielen Fehltagen wird ein Eintrag dieser Art vorgenommen?
3. Trifft es zu, dass dieser Eintrag unabhängig vom Grund des Fehlens (z. B. Krankheit mit Attest, bewusstes Fernbleiben) vorgenommen wird?
4. Trifft es zu, dass alle Schüler, welche im Zeugnis den Eintrag „Schüler XY hat häufig gefehlt“ stehen haben, unabhängig vom Grund der Fehltag und Fehlstunden, im darauffolgenden Schuljahr ein Anwesenheitsblatt führen müssen?
5. Ist dieses Anwesenheitsblatt täglich zu führen und wöchentlich vorzulegen?
6. Wird bei nicht fristgerechter Abzeichnung einer Fehlstunde diese mit der Note 6 bewertet?
7. Werden Schüler, deren Fehlen nachweislich auf den Gesundheitszustand zurückzuführen ist, gleich behandelt wie sogenannte Schulschwänzer?
8. Welche Konsequenzen drohen einem Schüler der sich weigert ein Anwesenheitsblatt zu führen?

02. 02. 2010

Altpeter SPD

Eingegangen: 03. 02. 2010 / Ausgegeben: 02. 03. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

## Antwort

Mit Schreiben vom 23. Februar 2010 Nr. 31–6601.0/379/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Trifft es zu, dass alle Schüler, die in einem Schuljahr überdurchschnittlich häufig gefehlt haben, einen Eintrag ins Zeugnis bekommen „Schüler XY hat häufig gefehlt“?*
- 2. Ab wie vielen Fehltagen wird ein Eintrag dieser Art vorgenommen?*
- 3. Trifft es zu, dass dieser Eintrag unabhängig vom Grund des Fehlens (z. B. Krankheit mit Attest, bewusstes Fernbleiben) vorgenommen wird?*
- 7. Werden Schüler, deren Fehlen nachweislich auf den Gesundheitszustand zurückzuführen ist, gleich behandelt wie sogenannte Schulschwänzer?*

Die Eintragung von Fehlzeiten ist ein im Ermessen der einzelnen Schule liegendes pädagogisches Instrument, über dessen Handhabung vor Ort das Kultusministerium keinen landesweiten Überblick hat. Die gestellten Fragen können deshalb ohne eine sehr aufwändige Abfrage bei den Schulen des Landes nicht beantwortet werden.

Die Regelung zur Eintragung von Fehlzeiten in Zeugnissen wurde bereits zum 1. August 1995 in die Notenbildungsverordnung (NVO) aufgenommen. Die Absätze 4 und 5 des § 6 NVO haben den folgenden Wortlaut:

„(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.“

Diese Möglichkeit, Fehlzeiten nach Beschluss der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz als Bemerkungen in das Zeugnis einzutragen, wurde aufgenommen, um dem Schuleschwänzen und den missbräuchlichen Krankmeldungen entgegenzuwirken. Die Regelung dient der Erfüllung der Schulpflicht und hat sich bewährt.

- 4. Trifft es zu, dass alle Schüler, welche im Zeugnis den Eintrag „Schüler XY hat häufig gefehlt“ stehen haben, unabhängig vom Grund der Fehltage und Fehlstunden, im darauffolgenden Schuljahr ein Anwesenheitsblatt führen müssen?*
- 5. Ist dieses Anwesenheitsblatt täglich zu führen und wöchentlich vorzulegen?*
- 6. Wird bei nicht fristgerechter Abzeichnung einer Fehlstunde diese mit der Note 6 bewertet?*

8. *Welche Konsequenzen drohen einem Schüler, der sich weigert ein Anwesenheitsblatt zu führen?*

Ein solches Anwesenheitsblatt ist seitens des Kultusministeriums nicht vorgeschrieben. Zwar ist die Schule im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund von § 23 Abs. 2 SchG autorisiert, zur Durchsetzung der Schulpflicht auch anderweitige allgemeine Anordnungen oder Einzelanordnungen zu erlassen. Eine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Fragen ist ohne Kenntnis der näheren Umstände jedoch nicht möglich.

In Vertretung

Fröhlich

Ministerialdirektor